Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz-Entwurf. Die Verwaltung des evangelischen Pfündevermögens betreffend

<u>urn:nbn:de:bsz:31-309672</u>

Gefet-Entwurf.

Die Berwaltung des evangelischen Pfründevermögens betreffend.

Friedrich, von Gottes Unaden Großherzog von Saden, Bergog von Bahringen.

Mit Zustimmung der Generalspnode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens, welche nach §. 92 Ziffer 4 der Kirchenversassung den Pfarrern obliegt, wird der Zentralpfarrkasse übertragen.

§. 2.

Die Zentralpfarrkasse hat die Verwaltung des Pfründevermögens nach den Vorschriften über die Verwaltung des dem Oberkirchenrat unmittelbar unterstehenden evangelischen Kirchenvermögens zu führen.

8. 3.

Die Übergabe der Berwaltung des Pfründevermögens an die Berrechner der Zentralpfarrkasse soll auf den 23. April 1883 erfolgen.

Zum Bollzug der Uebergabe haben Pfarramt und Kirchengemeinderat über sämtliche Beftandteile der einzelnen Pfründen genaue Nachweisungen zu liefern.

Die Nachweisungen sind doppelt auszusertigen, von dem Pfarramt und Kirchengemeinderat einerseits, sowie von dem Berrechner anderseits anzuerkennen und vom Oberkirchenrat zu bestätigen.

fo be ge

311

26

fti

ver!

De

93

ber

fu

23e

Die

Mit benfelben find an die Berrechner zu übergeben:

1. die zum Pfründevermögen gehörigen Schuld- und Pfandurfunden und sonstigen Wertpapiere, sowie die zur Pfründe gehörigen Barvorräte;

2. die wegen Berichtigung ber Naturalkompetenzen in Geld vom Pfründnießer abgeschlossenen Berträge;

3. die fämtlichen auf die Berpachtung der Pfründegüter bezüglichen Protofolle und Berträge.

Pfarramt und Kirchengemeinderat haben das ihnen zustommende Exemplar der Nachweisung und die Empfangsbescheinigung der Verrechnung über die derselben übergebenen Gegenstände in der Pfründekiste der Pfarrei aufzubewahren.

8. 4.

Die rechtlichen Berhältnisse ber Pfarrpfründen, sowie die Ansprüche, welche den betreffenden Kirchengemeinden auf die stiftungsgemäße Berwendung des Pfründeertrags zustehen, erleiden durch die Überweisung der Berwaltung des Pfründevermögens an die Zentralpfarrkasse keinerlei Anderung.

Das Bermögen der Pfründen soll in seinem Bestand ungesichmälert erhalten werden.

Für jede Pfründe wird dem betreffenden Kirchengemeinderat von fünf zu fünf Jahren ein summarischer Auszug aus der Rechnung mitgeteilt, welcher den Bermögensftand und Pfründeertrag nachweist.

Die dem Kirchengemeinderat nach §. 37 Ziffer 5 der Kirchenverfassung bezüglich des Pfründevermögens zustehenden Befugnisse werden durch gegenwärtiges Geset nicht berührt.

8. 5.

Aus der Bentralpfarrkasse werden den Geistlichen ihre Besoldungen und sonstigen Bezüge nach Maßgabe des über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer ergehenden besonderen Gesetzes in Vierteljahrsbeträgen bezahlt.

Außerdem sind aus der Bentralpfarrkasse zu bestreiten: 1. die Ruhegehalte der außer Dienst getretenen Geistlichen, soweit dieselben den Pfarrpfrunden zur Last fallen;

32

Saden,

ögens

evan= r be=

velche n ob=

iinde= g des ischen

ıs an Upril

chen= frün=

dem dem enrat

- 2. die Sterbquartalien, welche die Witwen und Kinder ber mit Tod abgegangenen Geiftlichen zu erhalten haben;
- 3. die Bierteljahrsbeträge vom Einkommen ber Geistlichen, welche der geiftlichen Witwenkasse gemäß is. 14 ber Statuten vom 28./31. Dezember 1872 zufommen;
- 4. der Aufwand für die Berfehung erledigter Dienfte;
- 5. die auf dem Pfründevermögen ruhenden Laften, vorbehaltlich der Beftimmung in §. 7;
- 6. die Roften ber Berwaltung und Berrechnung.

8. 6.

Die vorhandenen Dienftwohnungen nebst Zugehör haben die Geistlichen ohne besondere Bergütung zu genießen.

Wo Holzkompetenzen in Natur verabreicht werden, soll ben Geistlichen auf Berlangen ber zu ihrem Hansbedarf erforderliche Teil jeweils um einen den laufenden Preisen entsprechenden Anschlag überlassen werden.

Um einen den laufenden Preisen entsprechenden und in die Besoldung einzurechnenden Anschlag werden ihnen auf Berlangen diesenigen Teile des Pfründeguts überlassen, welche sie in Selbstwirtschaft zu nehmen wünschen, insoweit eine solche nach dem Ermessen des evangelischen Oberkirchenrats für die häuslichen Bedürfnisse erforderlich und der Erfüllung der Berufspflichten nicht hinderlich erscheint.

Um einen in gleicher Weise zu bemessenden und einzurechnenden Anschlag werden den Geistlichen diesenigen Pfründeteile zugewiesen, für welche nach vorliegenden Stiftungsurfunden oder aus sonstigen Gründen eine Widmung für die bestimmte firchliche Dienststelle, beziehungsweise deren Inhaber, angenommen werden muß.

then \$.07.55 manifered dun nonundlolas

Die unter den Lasten (§. 5 Ziffer 5) begriffenen Staatssteuern werden von der Zentralpfarrfasse insoweit übernommen, als sie eine Erhöhung der Gesamtsteuerleistung der Geistlichen über denjenigen Betrag zur Folge haben, welchen ein weltlicher Staatsdiener von gleichem Diensteinkommen als Steuer zu entrichten hat. ei

311

ge

ih

be

Rinder

tlichen, 4 der ;

ite; , vor=

haben

, foll bedarf reisen

nd in auf welche eine urats erfül=

rech= eteile nden nmte unge=

aats= 10m= der Ichen Der von der Zentralpfarrkasse hiernach zu übernehmende Steuerbetrag wird auf Grund der von den Geistlichen über ihre Steuerverpflichtung zu liefernden Nachweisungen vom evangelischen Oberkirchenrat festgestellt und von der Zentralspfarrkasse als Zuschuß zur geordneten Besoldung verabsolgt.

In ähnlicher Beise soll der den Geistlichen zufallende Mehrbetrag an Gemeindeumlagen festgestellt und vergütet werden.

ung od 8. 8. mail od ha and more

Gegenwärtiges Gesetz findet auf die bereits angestellten Geistlichen ohne ihre Zustimmung insolange keine Anwendung, als dieselben auf ihrer bermaligen Dienststelle verbleiben und auf eine Aufbesserung ihres Einkommens durch Zulagen verzichten.

Der evangelische Oberfirchenrat ift mit dem Bollzuge besselben beauftragt.

Gegeben Karlsruhe 2c.

Begründung.

Während die Einkommensverhältnisse der Bediensteten des Staats schon längst in der Weise geordnet sind, daß dieselben ihre Besoldungen oder Gehaltsbezüge in viertelzährlichen oder monatlichen Zahlungen in der Regel aus nur einer bestimmten Kasse in Geld beziehen, sind die Geistlichen zur Zeit noch darauf angewiesen, ihr Diensteinkommen in einer Reihe von Einzelbezügen, deren Verfalltermine sehr ungleich auf das ganze Jahr verteilt sind, zu erheben, und überdies in den meisten Fällen ein nicht unbedentendes liegenschaftliches oder Kapitalvermögen der Pfründen, welches ihnen die entsprechenden Einnahmen liefern soll, selbst zu verwalten.

Daß die mit dieser-Bezugsweise notwendig verbundene Unregelmäßigkeit und Unsicherheit im Eingehen der einzelnen Einnahmeposten für die Geistlichen große Unzuträglichkeiten im Gesolge hat, daß aber namentlich durch die Vermögensverwaltung für dieselben vielsach Geschäfte erwachsen, welche mit ihrem Beruse nicht verträglich sind, ist längst anerstannt.

Es waren freilich zunächst andere Gründe bestimmend, wenn schon auf der Generalspnode von 1834 eine Anderung dieser Verhältnisse in Anregung gebracht wurde, wenn serner die Generalspnode von 1843 sich auf Grund einer aussührslichen Vorlage des Oberfirchenrats in sehr eingehenden Verhandlungen mit einer Verordnung über die Klassissistation der Pfarreien zu beschäftigen hatte, durch welche zugleich dafür gesorgt werden sollte, daß die Geistlichen auf eine angemessen Weise besoldet werden, einer Verordnung, die befanntlich auch von der Generalspnode genehmigt wurde, aber nicht zum Vollzug kam, weil die allerhöchste Entschließung über dieselbe noch ausgesetzt wurde.

Damals hatten die Geistlichen als Diensteinkommen lediglich den Ertrag ihrer sehr ungleichen Pfründen zu beziehen. Eine Verbesserung des Einkommens, wie sie die Bedürfnisse einer heranwachsenden Familie notwendig machen, zwar nur durch Übergang auf eine andere Pfarrstelle zu erreichen. Die gering dotierten Pfarreien waren in raschem Wechsel nur mit Anfängern besetzt, während die wenigen reich dotierten nur von Männern in schon vorgerücktem Alter erlangt werden konnten, welche sehr oft in der Lage waren, sich der Hilfe rasch wechselnder Visare zu bedienen.

Da von der Übertragung einer neuen Stelle regelmäßig die nötige Besserftellung abhängig war, so mußte bei Besetung der Pfarreien die Rücksicht auf die Ansprüche der Bewerber in den Vordergrund treten, während die Bedürfnisse der Gemeinde weniger Beachtung sinden konnten.

Die hieraus abzuleitenden Gründe für eine Anderung in den Einkommensverhältniffen der Geistlichen sind mit der Kirchenversassung und den zum Vollzug derselben ergangenen Klassistationsgesehen im wesentlichen hinfällig geworden. undene nzelnen chfeiten nögenswelche aner-

nmend, derung ferner isführ= n Ber= ikation ugleich f eine g, die

e, aber

ledig=
giehen.
rfnisse
r nur
eichen.
el nur
eierten
verden
bet

näßig i Be= e der fnisse

ng in t der genen en.

BLB

Dagegen find die weiteren Gründe, welche damals schon für eine solche Ünderung geltend gemacht wurden, nicht nur in Kraft geblieben, sondern haben vielmehr im Laufe der Zeit vermehrte Bedeutung erlangt. Auch sind neue Vershältnisse hinzugetreten, welche den gegenwärtigen Zustand als einen durchaus unhaltbaren erscheinen lassen.

In Anbetracht dieser Verhältnisse hat die letzte Generalschunde in der 16. Sitzung vom 30. Oktober 1876 (Verhandslung Seite 579) mit großer Mehrheit dem an eine bezügliche Anregung der Oberkirchenbehörde sich anschließenden Antragihrer Kommission zugestimmt:

"Es wolle die Synode der Oberfirchenbehörde empfehlen, nach Einvernahme der Diözesanspnoden der nächsten Generals synode eine entsprechende Vorlage zu machen über eine gemeinsame Verwaltung der Pfründen."

Der Oberfirchenrat ist der in diesem Beschluß enthaltenen Aufforderung dadurch nachgekommen, daß er den Diözesansinnoden des Jahres 1879 einen Gesetzentwurf, die Berwaltung des evangelischen Pfründevermögens betreffend, nebst Begründung zur Beratung und Außerung zugehen ließ.

Bei den Diözesanspnoden hat die damit an dieselben gebrachte Frage einer gemeinsamen Berwaltung des Pfründevermögens eine der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende, sehr eingehende Behandlung erfahren, welche schließlich dahin führte, daß die große Mehrzahl derselben der Vorlage ihre Zustimmung erteilte.

Im Einzelnen war das Sauptergebnis der Beschlußfassungen

folgendes:

1. Einstimmig oder fast einstimmig (d. h. gegen eine Minorität von höchstens 3 Stimmen) hat der Gesetzentwurf Annahme gefunden in den Diözesen:

Abelsheim, Borberg, Emmendingen, Eppingen, Karlsruhe-Stadt, Ladenburg-Weinheim, Mannheim-Heidelberg, Mosbach, Müllheim, Schopfheim und Wertheim (zusammen 11).

2. Gegen eine größere Minorität haben bemfelben zuge= ftimmt die Diözesen von:

Bretten (18 gegen 16), Durlach (11 gegen 10), Freiburg (13 gegen 7), Lahr (18 gegen 14), Lörrach (27 gegen 18),

Dberheidelberg (33 gegen 5), Rheinbijchofsheim (17 gegen 16), (zusammen 7).

3. Abgelehnt wurde ber Entwurf einstimmig ober faft einftimmig von Hornberg und Nedargemund; "mit überwiegender Mehrheit" (bie Stimmengahl fehlt) von Rarigrube-Land; gegen größere Minoritäten von Bforgheim (21 gegen 13), Ginsheim (20 gegen 9) und Redarbijchofsheim (30 gegen 5), (zusammen 6).

Es mag hiebei noch bemerkt werden, daß mehrere der guftimmenden Snnoden ihren Beschluf an gewisse Borausfegungen und Bedingungen gefnüpft haben, bag bagegen aber auch die diffentierenden Synoden in ihrer Mehrgabl die vorhandenen Mifftande und Unguträglichfeiten als folche anerfannt haben, welche einer Abhilfe bringend bedürfen, und daß fie diefelben nur in anderer Beife als der Gefetentwurf beseitigt wiffen wollten.

Den fo porbereiteten Gesetzentwurf übergiebt ber Dberfirchenrat nunmehr der Generalinnobe zur verfaffungsmäßigen Behandlung, nachdem er benfelben mit Rückficht auf die Untrage und Buniche ber Diogesansunoben einer teilweisen, aber nicht erheblichen Underung unterzogen hat.

Es icheint babei angemeffen, Die allgemeine Erläuterung junächst wieder folgen zu laffen, wie fie ben Diogefaninnoben gegeben war, während die verschiedenen Antrage und Buniche derfelben bei den einzelnen Bestimmungen des Gesegentwurfs ihre Berücksichtigung finden fonnen.

atambarah Jingkano Der gesamte Robertrag, welchen die evangelischen Bfarrpfründen des Großherzogtums zur Belohnung ber Geiftlichen liefern, ift nach den Unschlägen ber neuesten Ginkommens= berechnungen zusammengesett aus:

1.	Geldbezügen	163762	16	nher	18	Brnzen
	Rapitalzinsen	195 782		2000	22	projett
	Naturalfompetenzen	302 753			34	
4.	Ertrag vom Pfründegut	217 191	n	"	25	
5.	Bürgerliche Nutungen .	8 147	"	"	1	n
		-	110-11	-		

Busammen . . 887 635 M. ober 100 Brozent.

Groß du lei wie i Umito zu ge auch Term mohl entite ift di an b 33 B felbe 100 . auf i

> Ei Frag aur S zu la Di zwar in re

finde 2. möge fache beziig fuß 23

Teil mein mori Bert Jahr

ange

folge

Beilage 5.

1. Die Gelbbeguge find in ber Sauptfache von ber Großherzoglichen Staatstaffe und ben größeren Rirchenfonds du leiften, welche diefelben regelmäßig in Bierteljahrszahlungen wie die Befoldungen ber Staatsdiener verabfolgen. Der Umftand, daß ber Bezug vielfach von mehreren Seiten her su geschehen hat, sowie ber weitere, bag fleinere Beträge auch von den Gemeinden ober von Lotalfonds in längeren Terminen zu beziehen find, fällt nicht fehr ins Gewicht, obwohl dadurch immerhin für die Geiftlichen einige Roften entstehen, welche füglich vermieben werben fonnten, Dagegen ift die Teilnahme der einzelnen Pfarreien und ihrer Inhaber an diefen Gelbbezügen außerorbentlich ungleich. Bahrend 33 Pfarreien gar feinen firen Geldbezug haben, und ber= selbe bei weiteren 75 Pfarreien den Betrag von jährlich 100 M. nicht erreicht, steigt der Geldbezug bei 62 Pfarreien auf den Betrag von jährlich 1 000 M. und mehr.

Ein geordneter Haushalt wird nun aber, wie wohl außer Frage fteht, wesentlich dadurch gefördert, daß die Einnahmen zur Bestreitung desselben in bestimmten sicheren und nicht

ju langen Terminen jur Berfügung fteben.

Dieser Wohlthat entbehrt hiernach hinsichtlich der Geldbezüge fast ein volles Drittel der sämtlichen Pfarreien, und zwar so, daß bei den meisten eine Ausgleichung durch andere in regelmäßigen Terminen eingehende Einnahmen nicht stattfindet.

2. Die Kapitalzinsen fließen aus einem Kapitalvers mögen der Pfründen von 4145300 M., welches in der Hauptsjache von der Ablösung der Zehnten und sonstigen Gefällsbezüge herrührt. Sie repräsentieren dermalen einen Zinss

fuß von 4,7 Prozent.

Bis in die neueste Zeit war dieses Vermögen zum größten Teil bei der Großherzoglichen Staatskasse und bei den Gesmeinden angelegt. Seit einigen Jahren ist dies anders gesworden. Die Großherzogliche Staatskasse hat die in ihrer Verwaltung stehenden Kapitalien von über 1 200 000 fl. im Jahre 1871 gefündigt und ausgefolgt, die bei den Gemeinden angelegten Kapitalien von ungefähr 880 000 fl. mußten in folge des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetzes und Vers

ordnungsblatt Rr. XLI. Seite 313) auf den 1. Januar 1878 von den Kirchenbehörden übernommen werden.

Bei Ausfolgung dieser Kapitalien hat sich in eklatanter Weise gezeigt, daß die einzelnen Pfarrer vollkommen außer Stand sind, größere Kapitalbeträge anzulegen und zu verwalten. In beiden Fällen mußte die Oberkirchenbehörde, wenn nicht sehr erhebliche Kapital- und Zinsverluste eintreten sollten, ihre Vermittelung andieten, die denn auch allgemein in Anspruch genommen wurde.

Die Berhältniffe haben fich badurch fo geftaltet, daß von ben Pfrundekapitalien ber Pfarreien zur Zeit angelegt find:

a. auf Hypothefen . . . 2771 100 M. b. " Staatspapiere . . 1374 200 "

Busammen . . 4 145 300 16.

Von den Anlagen auf Hypotheken hat die hiefige evangelischfirchliche Stiftungenverwaltung allein im Laufe des letzen Jahres über 1½ Millionen untergebracht, während die Pfarreien nur ganz wenige unbedeutende Beträge angelegt haben und sich im übrigen dazu außer Stand erklären mußten. Die weiteren Hypothekarforderungen sind in der Hauptsache bei Ausfolgung der Zehntkapitalien der Gemeinben von diesen übernommen worden und befinden sich, wie auch die Staatspapiere, in der Verwaltung der betreffenden Pfarrer, während die durch die Stiftungenverwaltung angelegten Kapitalien in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der letzten Generalsynode in ihrer Verwaltung belassen wurden.

Die Aufgabe, die von der Staatskasse und den Gemeinden ausgefolgten Zehnkapitalien entsprechend unterzubringen, war allerdings eine außergewöhnliche. Allein sie wiederholt sich in kleinerem Maßtab regelmäßig wieder, da bei den Kapitalien in Folge gänzlicher oder teilweiser Heimzahlung ein häufiger Bechsel stattsindet, der notwendig Zinsausfälle und damit Verluste am Einkommen der Geistlichen zur Folge hat, wenn nicht rechtzeitig für die Wiederanlage gesorgt wird.

Damit find aber Geschäfte verbunden, welche, wenn bie unbedingt erforderliche Sicherheit der Unlagen erreicht werden foll, Kenntniffe verlangen, die man bei den Geiftlichen nicht zah

her

era

aef

nie

hai

ftel

in

an

Die

יםמ

bei

im

lie

1111

bu

Ri

De

R

tri

ni

01

er

voraussetzen barf und in ber Regel auch nicht findet, wie gablreiche Borlagen nur zu bentlich beweisen, aus welchen hervorgeht, daß felbit die gewöhnlichften in biefer Begiehung ergangenen Borichriften unbeachtet gelaffen ober irrig aufgefaßt werden. Dagu fommt, daß es fehr oft ben Bfrund= niegern nicht nur an Gelegenheit zu Kapitalanlagen überhaupt, fondern insbesondere gerade für einen zur Berfügung ftehenden Betrag fehlt. Daher bas gang begreifliche Drangen in vielen Borlagen, daß bie Bermittlung ber Rapitalanlagen an eine firchliche Berwaltung übertragen werden möchte, und Die gahlreichen Antrage auf Genehmigung gur Unichaffung von Staatspapieren ober gur vorübergehenden Unlage bei ben Spartaffen, wobei fich nicht einmal vermeiben lagt, bag immer noch fleinere, aber in ihrer Gefamtheit nicht unerheb= liche Beträge vollständig ertraglos in ben Bfrunbefiften liegen.

Eine unvermeidliche Folge ift, daß die Geistlichen nicht nur durch Zinsausfälle und geringeren Zinsfuß eine Einbuße an ihrem Einkommen erleiden, sondern daß dieselben auch in häusiger Wiederkehr Kosten für Realisierung der Kapitalanlagen übernehmen müssen, welche, wenn es sich um den Ankauf von Staatspapieren handelt, notwendig auch mit Kapitaleinbußen verbunden sind, da diese in kleineren Beträgen und an kleineren Orten bezogen immer einen höheren Preis haben, als wenn sie in größeren Beträgen an den Mittelpunkten des Geschäftsverkehrs beschafft werden.

Allein hiermit sind die Nachteile einer Napitalwirtschaft von seiten der Geistlichen lange nicht erschöpft. Die bestauerlichsten Folgen ergeben sich für die Einkommensverhältnisse der Geistlichen selbst. Dieselben sind nämlich genötigt, einen in vielen Fällen sehr erheblichen Teil ihres Einkommens in geradezu unwürdiger Weise in einer Menge von kleinen Vosten und das ganze Jahr hindurch in den verschiedensten Terminen zu beziehen, sie müssen, wenn nicht große den gevordneten Haushalt auf das empfindlichste störende Nüchstände erwachsen sollen, sich zu einem Betreibungsversahren bequemen, welches für sie den eigenen Gemeindeangehörigen gegenüber höchst peinlich ist und beshalb von vielen Geistlichen als

er

r=

be.

11=

ch

b:

6=

211

ąt

11

r

11.

11

r

11

It

geradezu unmöglich bezeichnet wird. Es fann nicht ausbleiben, daß der Geiftliche in einzelnen Fällen zur Teilnahme an einem gerichtlichen Verfahren oder an Gantverhandlungen gezwungen wird, wozu ihm die erforderlichen Geschäftstennt-nisse abgehen, und daß schließlich Verluste entstehen, die ihm von keiner Seite ersett werden können.

In welchem Maße die Pfarreien von der Last der Kapitalienverwaltung und ihren Unzuträglichsteiten betroffen werden, mag daraus hervorgehen, daß 154 Pfarreien ein Kapitalvermögen von über 10 000 M. besitzen, und daß sich darunter 20 besinden, bei welchen dasselbe mehr als 40 000 M. und

bis über 60 000 .16. beträgt.

3. Den erheblichsten Teil zum Einkommen der Geistlichen liefern die Pfründen in den Naturalkompetenzen. Sie wurden früher, vor Ablösung der Zehnten, von den Pflichtigen aus dem jährlichen Erträgniß der denselben zustehenden Zehntgefälle verabreicht, so daß den Geistlichen, soweit nicht eine Verwendung zu unmittelbarem Gebrauche stattsand, die Verwertung überlassen war. Zest werden in der Regel nur noch die Holzkompetenzen, welche dem Werte nach ein Viertel der sämtlichen Naturalkompetenzen ausmachen mögen, meist in Natur geliefert. Im übrigen ist an die Stelle der Naturalkeistung allgemein die Berichtigung nach lausenden Preisen in Geld getreten, die, soweit es sich um Früchte handelt, in Viertelsahrszahlungen stattsindet, während die Stroß- und Weinkompetenzen einmal im Jahre zur Auszahlung kommen.

Die Naturalkompetenzen bilden daher jett in der Hauptjache einen regelmäßig zur Auszahlung kommenden Ginkommensteil vieler Geistlichen, der sich von den Geldkompetenzen nur dadurch unterscheidet, daß er in seinem Betrage

wandelbar ift.

Man ist geneigt, auf diese Wandelbarkeit großen Wert zu legen, von der Ansicht ausgehend, daß dadurch das Einkommen der Geistlichen bei fortschreitendem Sinken des Geldwerts mit ihren Bedürfnissen mehr im Einklang erhalten werde, und daß es für dieselben nur wünschenswert sei, in Zeiten höherer Preise der Lebensbedürfnisse in einem etwas höh Bor wer die dur fom Lich

die Gei geg Vo

han

gefo

Des

Gin der die mel je grö Ein Ert geg wir pfu

fche fon erfe steh

hab

Daf

311

geft

Beilage 5.

509

höheren Einkommen eine Entschädigung zu finden. Diese Borteile sind in der That nicht gering anzuschlagen. Sie werden aber auch für die Gesamtheit der Geistlichen durch die vorgeschlagene Underung in der Berwaltung der Pfründen durchaus nicht aufgehoben, da ein höherer Ertrag der Naturalskompetenzen selbstverständlich wieder zu Gunsten der Geistslichen im allgemeinen Berwendung sinden muß.

Allein unter den gegenwärtigen Verhältnissen geben gerade die Naturalkompetenzen zu Ungleichheiten im Einkommen der Geistlichen Anlaß, die nur als eine schwere Ungerechtigkeit gegen diesenigen bezeichnet werden können, welche an den Vorteilen, die sich für andere ergeben, keinen Anteil haben.

Dabei kommt zunächst in Betracht, daß 75 Pfarreien vorhanden sind, welche gar keine Raturalkompetenzen beziehen, also von einer Teilnahme an diesen Borteilen vorweg ausgeschlossen sind. Sodann ergiebt sich aus einer Vergleichung des wirklichen Ertrags der Besoldungsverwaltungen mit den Einkommensanschlägen für die betreffenden Pfarreien, daß der Mehrertrag des Einkommens gegenüber dem Anschlag die Summe von mehreren hundert Mark, oder von 30 und mehr Prozent des Gesamtpfründeeinkommens ausmachen kann, je nachdem die Naturalkompetenzen einen kleineren oder arößeren Bestandteil desselben bilden.

Dazu kommt aber noch ein Weiteres. Bei wandelbarem Einkommen ist es natürlich unverweidlich, daß die wirklichen Erträgnisse zeitweise auch hinter dem auf Durchschnittssätze gegründeten Anschlag zurückbleiben. Dieses Zurückbleiben wird begreislicherweise als ein Ausfall am Einkommen empfunden und hat daher namentlich in neuerer Zeit mehrsach zu Vorstellungen Anlaß gegeben, in welchen das Berlangen gestellt wurde, daß für den stattsindenden Ausfall eine Entsichädigung gewährt werde, weil das gesetzlich bestimmte Einstommen nicht erreicht werde.

Die betreffenden Gesuche konnten als begründet nicht anserkannt werden, da die Geistlichen das gesetzlich ihnen zustehende Einkommen nur unter der Boraussetzung zu beziehen haben, daß der Pfründeertrag nach dem vorschriftsmäßig dafür ermittelten Anschlag in das Einkommen eingerechnet

wird. Der Geiftliche bezieht daher unter dieser Boraussetzung das ihm gebührende Einkommen auch dann, wenn der wirkliche Ertrag der wandelbaren Bezüge hinter dem Anschlag zurückbleibt. Das Gefühl einer Schädigung im Einkommen ist aber damit nicht beseitigt.

4. In dem Pfründe gut oder dem liegenschaftlichen Besitz der Pfarrpfründen erblickt man mit Recht die größtmögliche Sicherheit ihres Vermögens und eine Gewähr für die fortbauernde Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der bestreffenden Gemeinden, und in dieser Beziehung ist es gewiß nur lebhaft zu beklagen, daß die von der Generalspnode von 1843 beschlossen gemeinschaftliche Verwaltung der Pfründen nicht zum Vollzug gekommen ist.

Für die Berliegenschaftung der aus der Zehntablösung herrührenden bedeutenden Kapitalien hätte damals in viel größerem Maße und unter viel günstigeren Bedingungen gesorgt werden können, als dies den einzelnen Bfarreien im Laufe der Jahre möglich gewesen ist, und auch einer gemeinschaftlichen Berwaltung unter wesentlich veränderten Berhältnissen jeht möglich sein würde.

Allein für den Geistlichen als Pfründeinhaber erwächst aus dem Liegenschaftsbesit eine höchst lästige Aufgabe, zu deren entsprechender Lösung in der Regel die Voraussetungen feblen.

Der Selbstbetrieb der Pfarrgüter setzt Kenntnisse und Ersfahrungen vorans, welche man bei dem Geistlichen nicht erwarten darf, er verlangt Anschaffungen von Vieh und Geschirr, welche man demselben nicht zumuten kann, er erfordert ein Betriedskapital, welches in den meisten Fällen sehlt. Durch den Selbstbetrieb werden dem Geistlichen Geschäfte auferlegt, welche mit seiner Stellung in der Gemeinde durchaus unverträglich sind; derselbe kostet überdies Zeit, welche für die Berufsarbeiten und die wissenschaftliche Fortbildung versloren geht.

Abgesehen von alle dem, läßt sich von einer Wirtschaft, welche mit fremden Leuten unter mangelhafter Leitung und Aufsicht betrieben wird, ein entsprechender Erfolg durchaus nicht erwarten.

2

Reit

2

ftei



Die Geistlichen sind daher in der Hauptsache darauf angewiesen, die Liegenschaften der Pfründe zu verpachten, womit sie eine einmal im Jahre, in der Regel auf Martini fällige Einnahme erhalten, welche sie in zahlreichen Einzelbeträgen fast nur bei Angehörigen ihrer Gemeinde zu erheben haben, auf deren präzises und sicheres Eingehen sie nicht rechnen können, welche sie deshalb nötigenfalls zwangsweise betreiben müssen und welche bis zu einem sehr erheblichen Teil des gesamten Pfründeeinkommens ansteigen kann.

Die evangelischen Pfarrpfrunden des Landes besiten gur Reit an Liegenschaften:

Ücker .									1427	Sa.	30,5	Ar.
Wiesen										"	70,9	11
Reben									10	"	97,7	"
Gärten	(ohne	die	S	au	3gi	irte	en)	16			47,2	
Wald .	me e	(41)	7.				1		155	"	48,3	"

Zusammen 2073 Sa. 94,6 Ar.

Der Ertrag derselben nach den letzten Einkommensberechnungen ist oben zu 217 191 M. angegeben. Darnach trifft auf eine Pfarrei im Durchschnitt ein Liegenschaftsbesitz von 5,53 Ha. und ein Einkommen von demselben von nahezu 580 M. Beides verteilt sich aber auf die einzelnen Pfarreien höchst ungleich.

Während 75 Pfarreien gang ohne Liegenschaftsbesit sind, steiat berselbe

bei 13 Pfarreien über 20 Ha. "weiteren 7 " " 30 "

" einer sogar auf fast 46 ,

und erhebt fich ber Prozentjat bes Gintommens aus Liegenichaften im Berhaltnis jum Gesamtpfründeeinkommen

für 7 diefer Pfarreien auf über 70 Prozent,

" 1 sogar auf 99 " Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, wie das ehlen einer in regelmäßigen kürzeren Terminen eingehenden

Fehlen einer in regelmäßigen fürzeren Terminen eingehenden Einnahme für einen geordneten Haushalt außerordentlich

störend und erschwerend ist, ferner darauf, daß eine energische Betreibung von Ausständen für die Geistlichen höchst peinlich, ja fast unmöglich und schließlich mit Berlusten am Einkommen für dieselben verbunden ist. Das alles gilt von den Erträgnissen vom Pfründegut in gesteigertem Maße.

Das Misverhältnis wird für diejenigen Geiftlichen einigermaßen gemildert, welche in ihrem sonstigen Pfründeeinkommen ober auch in den Zulagen ein Einkommen erhalten, bei welchem sie auf ein regelmäßiges Eingehen rechnen können; es wird aber noch verstärkt und bis zur Unerträglichkeit gesteigert für alle diejenigen, welche Abgaben zu leisten haben und deshalb genötigt sind, die Unannehmlichkeiten der Verpachtung und Betreibung noch für andere zu übernehmen, welche durch Vermittlung der Zentralpfarrkasse Zulagen erhalten.

Wenn ein Geistlicher, der gegen Ende des Besoldungsjahrs seine Stelle wechselt, bei einem Einkommen von 3400 Me, 800 Me. Ausstände mitnimmt, wenn ein zweiter, der eine Absade von 3200 Me. zur Zentralpfarrkasse entrichten soll, am Schlusse des Besoldungsjahres mit der Hälfte im Rückstand ist, und sich zur Berichtigung außer Stand erklären muß, weil er den gleichen Betrag an Pachtzinsen noch ausstehen hat, wenn ein dritter einen Dienstwechsel auch durch Bewerbungen im Ausland sucht und schließlich um Berwendung als Pfarrverweser dittet, nur um aus einem für ihn unerträglich gewordenen Zustand bezüglich seines Einkommens herauszukommen, dann liegen unzweiselhaft Verhältnisse vor, welche dringend einer Abhilfe bedürfen.

Aber zu den geschilderten Mißständen kommt noch ein weiteres Moment, welches für eine Anderung sehr entschieden in das Gewicht fällt

Es ift oben ichon auf den Zusammenhang hingewiesen worden, welcher zwischen dem Anschlag für das Pfründeeinkommen und dem Gesamteinkommen der Geistlichen besteht. Sie haben das letztere unter der Boraussetzung zu beziehen, daß der Pfründeertrag nach dem vorschriftsmäßig dafür ermittelten Anschlag in dasselbe eingerechnet wird. Damit fällt zunächst jedes Interesse der Geistlichen an einer möglichen Steigerung des Pfründeertrags weg, denn was die Bfr

muf

Der

fom

deri

aber

bar

Daz

bes

Sie

Fäl

Smi

der

for

wa

mel

wä

Bf

ali

Ge

ma

der

(3

Pfründe zu dem gesetzlich bestimmten Einkommen nicht liefert, muß aus anderen Mitteln zugeschossen werden. Dagegen hat der Geistliche ein persönliches Interesse dabei, daß der Einstommensauschlag möglichst nieder ausfalle, denn jede Winsderung des Anschlags hat entweder die Ermäßigung einer Abaabe oder die Erhöhung einer Bulage zur Folge.

Beilage 5.

Bei Feststellung der Einkommensanschläge handelt es sich aber wesentlich darum, die Durchschnittserträge der wandels baren Einnahmen zu ermitteln. Rechnungsnachweisungen sind dazu vielkach nicht vorhanden. Die Oberkirchenbehörde ist deshalb öfters lediglich auf die Angaben der Geistlichen und die Begutachtung der Kirchengemeinderäte angewiesen.

Es besteht darnach eine Einrichtung, welche in nicht seltenen Fällen zu Kollisionen zwischen den unmittelbaren persönlichen Interessen der Geistlichen und ihrer Aufgabe als Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte führen muß und schon deshalb nicht fortbestehen, sondern baldmöglichst beseitigt werden sollte.

Dies beabsichtigt der vorliegende Gesetzentwurf im wesentlichen dadurch, daß er die Geistlichen von der Last der Berwaltung der Pfründen befreit und diese der Zentralpfarrkasse zuweist, aus welcher die Geistlichen ihr Einkommen in einem bestimmten Jahresbetrag in Vierteljahrszahlungen erhalten follen.

Damit werden zugleich eine Reihe von Borteilen erreicht, welche, wenn sie auch nicht ausschlaggebend sind, doch Erwähnung verdienen.

Mit der Einführung einer gemeinfamen Verwaltung der Bfründen fallen weg:

- 1. alle Gintommensberechnungen,
- 2. alle Pfründefapitalienrechnungen,
- 3. alle Abrechnungen auf das Pfründeeinkommen bei eintretendem Dienstwechsel,
- 4. alle besondern Berrechnungen für erledigte Pfarreien, also eine ganze Reihe von Geschäften, mit welchen für die Geistlichen sehr unerquickliche Arbeiten verbunden sind. Überbies werden dieselben der Berantwortlichseit für aufzubewahrende Vertpapiere enthoben und von sämtlichen Kosten der Pfründeverwaltung befreit.

33

Im weiteren darf eine Steigerung des Ertrags aus dem Pfründevermögen und zwar bezüglich der Kapitalien sofort, bezüglich der Liegenschaften, welche meist auf eine Reihe von Jahren verpachtet sind, mit der allmäligen neuen Verpachtung derselben mit Sicherheit erwartet werden. Zu dieser Annahme berechtigen die Erfahrungen, welche bei der Vereinigung der früheren Kamerariate in der geistlichen Witwenstasse gemacht wurden und bei der allgemeinen Kapitalienverwaltung gemacht werden, ferner die Wahrnehmungen, welche die Oberfirchenbehörde bezüglich der Verpachtungen durch die Geistlichen seit der Verordnung vom 3. Juli 1875 (Versordnungsblatt Ar. 8 Seite 49) in reichlichem Maße zu machen Gelegenheit hatte.

II

Es ist begreiflich, daß gegen eine Maßregel, welche langgewohnte Verhältnisse durchgreifend ändern soll, mannigsache Bedenken erhoben werden. An der Außerung solcher Bedenken hat es denn auch in den letzten Jahren nicht gefehlt. Sie sind auch in den Verhandlungen der Diözesanspnoden erörtert worden.

1. Man fürchte zunächst eine wesentliche Beeinträchtigung der Stellung der Geistlichen. Es wird in dieser Beziehung behauptet, durch eine gemeinsame Verwaltung der Pfründen werde ihnen das wichtige Recht der Unabsehdarkeit und damit der große Vorzug, welchen nur die Richter mit ihnen gemeinsam haben, geraubt, die Geistlichen würden daburch mit ihrem Einkommen ganz von der Behörde abhängig und damit zugleich um die Unabhängigkeit und Selbständigskeit ihres Charafters gebracht. Allein diese Befürchtungen erweisen sich bei näherer Betrachtung als gänzlich unbez gründet.

Das Pfründerecht bedeutet für die Geistlichen im wesentlichen zweierlei. Zunächst können dieselben als Pfründnießer, es sei denn im Wege eines durch eigenes Verschulden veranlaßten gerichtlichen Urteils oder dienstpolizeilichen Erkenntnisses, von der innehabenden Stelle nicht entfernt, und demnach gegen ihren Willen weder pensioniert noch versetzt werden. aber zu (§§. Gef

fcho daß den wer fön

gen rüh Au wei

scho sein well son rich ung ihn

bez

hat här Ch

def der od

au

Sodann haben die Geistlichen als Pfründnießer das Recht, aber auch die Pflicht, ihre Pfründen unter den Bedingungen zu verwalten, welche durch die Kirchenverfassung selbst (§§. 100—103) und die zum Bollzug derselben ergangenen Gesetze vorgeschrieben sind.

Was den ersten Teil des Pfründerechts betrifft, so zeigt schon die beliebte Berufung auf die Stellung der Richter, daß Unabhängigkeit und Unabsetbarkeit nicht lediglich durch den Besitz einer Pfründe bedingt sind, sondern daß dieselben, wenn nötig, durch das Gesetz bewahrt oder verlieben werden können, denn die Richter haben keine Pfründen.

Allein dieser erste Teil des Pfründerechts wird durch die gemeinsame Berwaltung der Pfründen überhaupt nicht berührt, und alle Folgerungen, welche aus einem angeblichen Aufhören des Pfründerechts in dieser Beziehung abgeleitet werden, sind daher vollständig falsch.

Hievon ganz abgesehen dürfen aber die obwaltenden Besorgnisse scharakters gesunden. Wären sie begründet, dann müßte es jest schon mit der Unabhängigkeit der Geistlichen schlimm bestellt sein, denn weitaus die meisten beziehen Personalzulagen, welche denselben durchaus nicht in Folge ihres Pfründerechts, sondern in Folge einer nach gesetzlichen Bestimmungen sich richtenden Verwilligung der Kirchenregierung zukommen. Dem ungeachtet hat disher kein Geistlicher Anstand genommen, die ihm angewiesene Personalzulage anzunehmen und sicherlich hat darin noch niemand eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Geistlichen oder der Selbständigkeit ihres Charafters gesunden.

Außerbem hatten aber 283 Geiftliche Zulagen aus firchlichen Fonds und aus ber Staatskasse

33.

rt.

on

ng n=

ii=

n=

r=

the

cch

r=

en

g=

he

te=

It.

en

ng

e=

er

eit

tit

a=

ig

ig=

10=

tt=

er,

er=

111=

en.

	Übertrag .	. 725 060 .16.
zu erhalten im Gesamtbetrag	bon	294 455 "
fo daß das Gefamteinkommen	riguid. Anton	1 019 515 .16.
oder durchschnittlich		
fich berechnete.		

Darnach gewähren die Pfründen den Geistlichen nur 71,1 Prozent ihres Einkommens, während dieselben den erheblichen Mehrbetrag von 28,9 Prozent, der für den einzelnen Geistlichen durchschnittlich 858 M. ausmacht, somit weit mehr als ein Viertel der Fürsorge der Kirchenregierung und der Beihilse des Staates zu verdanken haben.

Der zweite Teil des Pfründerechts fann allerdings neben einer gemeinsamen Berwaltung der Pfründen nicht fortbeftehen. Der Wert desselben wird aber im ganzen durch die damit zusammenhängenden beschwerlichen Pflichten so sehr überwogen, daß dieser Teil des Pfründerechts für die Geistlichen vielmehr eine Last bedeutet, und es nur als eine Wohlsthat angesehen werden kann, wenn dieselben von diesem, für ihre Stellung durchaus nicht förderlichen Rechte befreit werden.

2. Weitere Bedenken beziehen sich auf die Sicherheit bes in den Pfründen ruhenden kirchlichen Bermögens. Es wird dabei auf die Gefahren hingewiesen, welche dem Kirchenvermögen durch Krieg oder durch Eingriffe der weltlichen Gewalt drohen können, und welche bei einer zentralisierten Berwaltung in höherem Grade vorhanden sein sollen.

Diesen Bedenken gegenüber darf die sichere Überzeugung ausgesprochen werden, einmal, daß, wenn wirklich in Folge eines Arieges oder einer Revolution ein so gewaltiger Umsturz aller Berhältnisse eintreten könnte, daß dadurch das Airchenvermögen gefährdet wäre, dagegen auch die Berwaltung der Pfründen durch die Geistlichen machtlos sein würde, sodann aber, daß gerade der Staat mit seinem Rechtsschutz es ist, welcher die möglichste Sicherheit des Kirchenvermögens wie sedes Brivateigentums garantiert.

Gegenüber der Bestimmung in §. 20 der Berfassungsurfunde:

"Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und

müss beze Veri

nich

bas

pere

bas

mal

erlei

Bfr

Die

ford

änd

nich

Deri

für

and

ftin

wal

Dun

ber

gur

uni

ma

Rin

fire

ral

fdi

Gi

ba

bei

9

Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts= und Wohlthätig= feitsanstalten dürsen ihrem Zwecke nicht entzogen werden" müssen alle derartigen Befürchtungen als vollkommen grundlos

bezeichnet werden.

r

r

ie

r

t=

r

8.

11

τ.

je

3

b

Im Übrigen wird wohl übersehen, daß eine gemeinsame Verwaltung an den rechtlichen Beziehungen der Pfründe gar nichts ändert, denn es ist weder geboten noch beabsichtigt, das Pfründevermögen in einem allgemeinen Kirchengut zu vereinigen. Die gemeinsame Verwaltung wird vielmehr nur das für sämtliche Pfründen thun, was die Besoldungsverwaltungen schon längst ohne allen Anstand bezüglich der erledigten Pfründen thun, d. h. sie wird die Einkünste der Pfründen erheben, dieselben stiftungsgemäß verwenden und die damit notwendig verbundenen Verwaltungsgeschäfte besorgen.

Nur bezüglich der Kapitalien kann insofern von einer Beränderung die Rede sein, als die gemeinsame Verwaltung nicht im Stande ist, gerade für sede einzelne Pfründe das derselben zustehende Kapital besonders anzulegen, sondern für ihre Kapitallagen, se nachdem sich dazu Gelegenheit bietet, auch die Kapitalien mehrerer Pfründen zusammen verwenden muß, so daß an die Stelle einer Forderung an einzelne bestimmte Schuldner eine Forderung an die gemeinsame Verwaltung, d. h. an die Zentralpfarrkasse tritt, die wieder durch die von dieser erwordenen Unterpfänder gedeckt ist.

Im wesentlichen ergiebt sich damit für die Kapitalanlagen der Pfründen das gleiche Berhältnis, welches vor Aussolgung der Zehntkapitalien der Großherzoglichen Staatskasse und den politischen Gemeinden gegenüber bestanden hat, und man wird doch wohl die Sicherheit einer Forderung an eine Kirchenkasse, welche unter unmittelbarer Aussichen den Genestirchenbehörde steht, die ihrerseits jeweils wieder den Generalspnoden Rechenschäft zu geben hat, nicht geringer anschlagen wollen, als die Sicherheit einer Forderung an die Großherzogliche Staatskasse oder eine Gemeindekasse.

Daß dies in der That nicht geschieht, beweist der Umstand, daß Pfarrämter und Kirchengemeinderäte jetzt schon nicht den mindesten Anstand genommen haben, von dem Anerbieten

der Oberfirchenbehörde bezüglich der Aulage der ausgefolgten Behntkapitalien in ausgiebiger Weise Gebrauch zu machen und der evangelisch-kirchlichen Stiftungenverwaltung Karls-ruhe den ansehnlichen Betrag von 1½ Millionen in Verwaltung zu geben.

Dagegen ift es mit ber Sicherheit bes Pfriindeeigentums im einzelnen bei ber Berwaltung burch bie Geiftlichen unzweifelhaft nicht gut beftellt. Es mußte oben ichon erwähnt werben, daß die Wahrnehmungen der Oberfirchenbehörde eine genügende Beachtung ber bezüglich ber Rapitalanlagen ergangenen Borichriften vielfach vermiffen laffen. Außer ben Rapitalanlagen treten aber eine Reihe von Bermaltungsgeschäften an die Geiftlichen heran, zu beren Beforgung Beschäftstenntnisse erfordert werden, welche man bei benjelben nicht voraussegen barf, ohne daß ihnen baraus ein besonderer Borwurf gemacht werben fonnte. Es barf nur erinnert werben an die Erhaltung ber Grengen bes Bfrundeguts, an die Bertretung der Intereffen der Bfrunden bei Beganlagen, Feldbereinigungen ober Güterzusammenlegungen, in welchen Fällen der Geiftliche ichon beshalb weniger geeignet erscheint, das Intereffe der Pfrunde und bamit die Gicherheit ihres Eigentums zu mahren, weil er badurch leicht mit Gemeinde= angehörigen in Konflitt gerat, welche er im Intereffe feiner Stellung zu bermeiben fuchen muß.

Insbesondere gilt dies aber von notwendig werdenden Beräußerungen oder Erwerbungen, durch welch' lettere, wenn sie von geschäftskundigen Berwaltern in geeigneter Beise besorgt werden, am meisten für die Sicherheit des Pfründeseigentums gewirkt werden kann.

3. Schließlich werden die Kosten als Gegengrund gegen eine Anderung der bestehenden Art der Pfründeverwaltung angeführt. Es wird dabei betont, daß die Verwaltung durch die Geistlichseit jeht unentgeltlich geführt werde, daß eine gemeinsame Verwaltung der Pfründen die Anstellung mehererer Beamten erfordere, daß, was an Besoldungen, Gehalten und Bureanaversen für dieselben aufgewendet werden müsse, aus dem Einkommen der Pfründen zu bestreiten sei, also den Geistlichen an ihrem Einkommen abgehe.

Mi walt nicht man über

3 walt dia walt Der Lani non befo mäd End fchn für nun aesti mein min wal Ber wei Gei per

lich pfr bed Be zu ichi geg Ge

fac

Beilage 5.

Nun ift es selbstverständlich, daß eine gemeinsame Berwaltung der Pfründen ohne einen gewissen Kostenauswand nicht geführt werden kann. Allein die Borstellungen, welche man sich von demselben gemacht hat, sind offenbar höchst ihertrieben.

Bunachft ift nicht anzunehmen, daß bie gemeinsame Berwaltung die Anftellung neuer firchlicher Beamten notwendig machen wird. Geit Aufhebung ber Ramerariate verwalten die bestehenden firchlichen Berrechnungen die Ginfünfte der erledigten Pfarreien in ben verschiedenften Teilen bes Landes, und es hat fich dabei gezeigt, daß bieje Berwaltung von ihnen gang gut und ohne besondere Schwierigfeiten beforgt werden fann. Unter ben jetigen Berhaltniffen er= wachst ihnen aber babei burch bie jeweils am Anfang und Ende notwendig werdenden zeitraubenden und oft fehr schwierigen Abrechnungen, ferner burch ben Umftand, bag für jede einzelne Befoldungsverwaltung eine besondere Rech= nung meift für fürzere Beit als die Dauer eines Jahres geftellt werden muß, eine Gefchäftslaft, welche mit ber gemeinsamen Berwaltung vollständig wegfällt, fo daß benfelben mindeftens die doppelte Bahl von Pfarrpfrunden gur Berwaltung zugewiesen werden fann, ohne daß daburch eine Bermehrung der bisherigen Arbeit entfteht. Für die burch weitere Buteilung von Pfarrpfründen erwachsende vermehrte Gefchäftsaufgabe wird aber burch Bermehrung bes Gehilfenpersonals genügend gesorgt werden fonnen.

Unter diesen Verhältnissen darf aber auch der durchschnittliche Auswand für die Verwaltung einer einzelnen Pfarrpfründe bei Durchführung der gemeinsamen Verwaltung bedeutend niederer angenommen werden, als er sich für die Vesoldungsverwaltungen ergeben mußte, und es wird nicht zu nieder gegriffen sein, wenn man denselben einem durchschnittlichen Auswand der Besoldungsverwaltungen von 75 M. gegenüber zu 35 M. ansetzt, was für 375 Pfarreien einen

Gesamtauswand von 13125 M. ergeben würde. Eine Bestätigung dieser Annahme ergiebt sich aus der Thatsache, daß der Beitrag der geistlichen Witwenkasse zum Auswand der evangelisch-kirchlichen Stiftungenverwaltung Karls-

n

ruhe, welcher statutengemäß 1½ Prozent der laufenden Sinnahme beträgt, mehr als genügend ist, um den der Stiftungenverwaltung durch Besorgung der Witwenkassengeschäfte erwachsenden Aufwand zu decken. Sin Beitrag von 1½ Prozent des oben zu 887 635 M. angegebenen Ertrags der Pfründen würde aber 13 315 M., also mehr als die vorsstehend erwähnten 13 125 M. ausmachen. Allerdings ist die Witwenkasse eine reine Kapitalienverwaltung, während bei den Pfründen 25 Prozent des Ertrags von Gütern hersrühren. Dagegen bestehen aber auch 52 Prozent des Pfründesertrags in Gelds und Naturalkompetenzen, deren Einzug wesentlich einsacher und leichter ist, als dersenige von Witswenkassen und Kapitalzinsen.

Der unvermeidliche Aufwand erscheint nun aber zum Teil gedeckt durch Wegfall der Kosten der Besoldungsverwaltungen und ferner durch Wegfall der vielen einzelnen den Geistlichen zur Last fallenden Kosten, welche die Besorgung von Kapitalanlagen und Güterverpachtungen für sie notwendig

zur Folge hat.

Er wird ferner teilweise ausgeglichen durch Beseitigung von Kapital- und Zinsverlusten, welche mit der zersplitterten Berwaltung notwendig verbunden sind, er wird schließlich im Übrigen ohne Zweisel ausgeglichen werden durch einen Mehrertrag vom Pfründegut, auf welchen bei der Verwaltung durch geschäftskundige Beamte mit Sicherheit gerechnet werden darf.

Den Befürchtungen gegenüber, daß die gemeinsame Berwaltung der Kosten wegen eine Schmälerung der zur Beslohnung der Geistlichen bestimmten Wittel zur Folge haben werde, ist nach alledem vielmehr die bestimmte Zuversicht berechtigt, daß die gemeinsame Berwaltung durch eine in sicherer Aussicht stehende Steigerung der Erträgnisse von den Pfründekapitalien und vom Pfründegut einen Überschuß abwersen werde, welcher eine Erhöhung der bisherigen Sätzfür das Einkommen der Geistlichen ermöglicht.

III.

Bur Erläuterung der Einzelbestimmungen des Entwurfs mögen, soweit erforderlich, folgende Bemerkungen dienen.

(§. 1

ber

betr

Diese

lage

wur

gefe

Dad

25.

nun

Bei

mu

gefo

hal

güt

not

ber

PII,

bef

abi

9

Bu §. 1.

Die Zentralpfarrfasse war nach ber Kirchenverfassung (§. 101) uriprünglich bestimmt, die über die Altersaniprüche ber Beiftlichen hinausgehenden Anteile am Ginfommen ber betreffenden Pfarreien in Empfang zu nehmen und bie aus Diefen Anteilen an einzelne Geiftliche zu vergebenden Bulagen (S. 102) auszubezahlen. Ihre Wirffamfeit ift aber feither ichon wesentlich badurch erweitert worden, daß ihr Buichuffe aus ben allgemeinen Rirchenfonds zugewiesen wurden, um auch weitere burch die fpateren Rlaffififations= gefete nötig geworbene Bulagen bestreiten zu fonnen, ferner badurch, bag ihr in Folge bes staatlichen Gesetzes vom 25. Auguft 1876, die Aufbefferung gering befoldeter Rirchenbiener aus Staatsmitteln betreffend (Gejetes- und Berordnungsblatt Dr. XXXV. Geite 225), auch bie Überschüffe ber Befoldungsverwaltungen zur Erhebung zugewiesen werden mußten.

Mit der Übertragung der unmittelbaren Verwaltung des gesamten Pfründevermögens wird dieselbe eine Aufgabe ershalten, welche schon des Umstands wegen, daß die Pfarrsüter über den größten Teil des Landes zerstreut liegen, in einer Hand nicht mehr gelöst werden kann. Es wird daher die Verteilung dieser Ausgabe an mehrere Verrechner notwendig, als welche die jett schon vorhandenen Verwalter der unmittelbaren kirchlichen Stiftungen in Aussicht genommen sind.

nedwor indicate burd 18 8 18 lithung benittig werben

Der Übergang der Pfründeverwaltung an besonders dazu bestellte Verrechner erfordert für jede Pfarrei eine Schlußabrechnung. Um diese möglichst zu erleichtern, erscheint es zweckmäßig, den Anfang eines neuen Besoldungsjahrs auch als Termin für den Beginn der gemeinsamen Verwaltung festzusetzen.

Der Bollzug des Gesetzes wird indessen, abgesehen von ben nötigen Vollzugsvorschriften, umfassende Vorarbeiten erforderlich machen, da für alle Pfarrpfründen die Nachweisungen über sämtliche Bestandteile derselben geliefert und eingehend geprüft, auch eben jo viele Abrechnungen vorbereitet und einer Brufung unterworfen werben muffen.

Unter biefen Berhaltniffen erscheint es nicht möglich, ben Termin für ben Beginn ber gemeinsamen Berwaltung, wie uriprünglich beabsichtigt war, schon auf ben 23. April 1882 angujegen. Es ift baber ber 23. April 1883 gewählt worben. bis wohin die vorhandenen Einfommensberechnungen ohnehin noch Geltung haben.

Bas fobann bie hier vorgesehenen Rachweisungen betrifft, fo haben die Diözesanspnoden Emmendingen, Eppingen, Freiburg, Labenburg-Beinheim, Lahr, Lörrach, Mannheim-Beibelberg, Mosbach und Schopfheim, teilweife als Borausjegung ihrer Buftimmung, formliche an ben Rirchengemeinderat ausaufolgende und in ber Pfrundefifte aufzubewahrende Urfunden, ober wenigftens eine urfundliche Beftatigung berfelben burch ben Oberfirchenrat für wünschenswert erflart und eine urfundliche Bescheinigung über alle an die gemein= fame Berwaltung übergebenen Beftandteile bes Bfrundevermögens verlangt.

Dem gegenüber ift zu bemerten, bag, wie es felbftverftand= lich ift, bas eine Eremplar ber Nachweisungen, beren Beftätigung durch ben Oberfirchenrat im Entwurf vorgesehen ift, bem Pfarramt und Rirchengemeinderat zur Aufbewahrung in der Pfründefifte zugeftellt und über die nach &. 3 Abfat 4 gu übergebenden Gegenstände eine Empfangsbeicheinigung gu

gleichem Zwede verabfolgt wird.

Damit ift aber bas Nötige geschehen, ba ein Gigentumsübergang, welcher burch förmliche Urfunde bestätigt werden mußte, in feiner Beise stattfindet, benn auch die Rapitalien, auf welche die zu übergebenden Schuld= und Pfandurfunden fich beziehen, bleiben Kapitalforderungen ber Pfarrpfrunden.

Wenn man erwägt, daß für die bedeutenden Bfrundefapitalien, welche bereits bei ber evangelischen firchlichen Stiftungenverwaltung angelegt wurden, bei beren Unlage zugleich ein Wechsel in der Person des Schuldners ftattgefunden hat, einfache vom Oberfirchenrat beftätigte Schuldverschreibungen für genügend erachtet wurden und dabei bisher niemand einen Unftand gefunden hat, fo muß man Die S fund find. habe 3

ben fonu ausi

23

Lör mor Rir 3 arm Bfr and 2 ber Un

> Rei wei ben zuf fell

ent

fire

tun

ein Die

in Bf mo



Beilage 5.

523

die Ansicht gewinnen, daß die Aussertigung notarieller Urfunden, welche in den bezüglichen Anträgen doch wohl gemeint sind, nur überflüssige Beiterungen und Kosten im Gefolge haben würden.

Im Übrigen ichien es aber angemessen, in bem Schluffage ben Kirchengemeinderäten die Aufbewahrung der ihnen zufommenden Nachweisungen und Empfangsbescheinigungen ausdrücklich zur Auflage zu machen.

Bu S. 4.

Bon den Diözesen Abelsheim, Ladenburg-Weinheim, Lahr, Lörrach, Oberheidelberg und Schopsheim sind Anträge gestellt worden, welche eine besondere Wahrung der Rechte der Kirchengemeinden bezüglich des Pfründevermögens bezwecken.

Denselben scheint die offenbar unbegründete Besorgnis zu grunde zu liegen, als ob die gemeinsame Berwaltung der Pfründen diesen Rechten irgendwie Eintrag thun wollte, oder auch nur könnte.

Die Pfarrpfründen sind Stiftungen, auf welche zunächst der §. 20 der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Anwendung sindet, wonach dieselben ihrem Zwecke nicht entzogen werden dürsen; sie unterliegen insbesondere als firchliche Stiftungen den Bestimmungen in §. 42 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870, wornach denselben alle Rechte selbständiger juristischer Personen zukommen, und weder der Staat, noch die Kirche, noch die Gemeinden aus den Rechten, die ihnen hinsichtlich der Verwaltung derselben zustehen, privatrechtliche Ansprüche an das Vermögen dersselben ableiten können.

Übrigens hat der Entwurf in seiner jetigen Fassung ben einmal bestehenden Besorgnissen und damit auch den gestellten

Anträgen thunlichft Rechnung getragen.

Beiter zu gehen und eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Frage nach dem Eigentum an den Pfründen berührt, das in den Synodalverhandlungen mißverständlich teils für die Pfarreien oder Ortstirchen, teils für die Kirchengemeinden in Anspruch genommen wurde, oder Vorsorge dafür zu treffen, was zu geschehen hat, wenn die gemeinsame Verwaltung der

Pfründen etwa wieder aufgehoben werden follte, womit einem in diesem Falle unter allen Umftänden notwendigen späteren Gesetze vorgegriffen würde, erscheint nicht angemessen.

Was insbesondere die von den Diözesanspnoden von Abelsheim, Mosbach, Müllheim und Oberheidelberg geforberte Rechnungsablage gegenüber der Generalspnode betrifft, so hat dieselbe schon nach §. 113 der Kirchenversassung zu erfolgen.

Bu 8. 5.

Der Ertrag des Pfründevermögens bleibt selbstverständlich seiner Widmung gemäß zunächst zur Belohnung der Geist-lichen bestimmt. Diese soll aber fünftig, wie bei den Staatsbienern, in jährlichen Besoldungen aus der Zentralpfarrkasse verabreicht werden.

Die Feststellung der Jahresbeträge mit Rücksicht auf die Altersansprüche der Geistlichen ist Aufgabe eines besonderen Gesetzes, welches an die Stelle des tirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876 (Verordnungsblatt Nr. 19 S. 99) zu treten und die Einkommensverhältnisse der Geistlichen in ähnlicher Weise wieder zu regeln hat. Der Entwurf eines solchen Gesetzes wird der Generalspnode gleichzeitig vorgelegt.

Im Übrigen hat die Zentralpfarrkasse alle diesenigen Leistungen zu übernehmen, welche bisher schon zu Gunsten der Geistlichen oder ihrer Relikten teils durch die Besoldungssverwaltungen, teils durch die Geistlichen selbst aus Pfründemitteln bestritten werden nuchten.

Dasselbe gilt mit dem unten zu erörternden Borbehalt des S. 7 von den Lasten und von den Berwaltungstoften, zu welch' letteren die unvermeidlichen Kosten der gemeinsamen Berwaltung hinzutreten.

Hier ware noch der Beschlüsse der Diözesanspnoden von Emmendingen, Eppingen, Lörrach, Neckargemund und Schopfeheim zu gedenken, wornach eine ausdrückliche Bestimmung gewünscht wird, daß etwaige Überschüsse zur Aufbesserung der Geistlichen verwendet werden sollen. Es kommt hierbei in Betracht, daß die Einkommensverhältnisse der Geistlichen durch das betreffende Gesetz jeweils mit Rücksicht auf den Gesamtbetrag der zur Belohnung der Geistlichen verfügbaren

Mit gem regi sehe ber nich s. T

> wer lich Pfür auf Be

bef

mi fin un zu die de

Des

(8)



Mittel, also seiner Zeit auch mit Rücksicht auf die von der gemeinsamen Pfründeverwaltung zu erwartenden Überschüsse reguliert werden müssen. Anderseits darf aber nicht übersehen werden, daß die bisherige Staatsdotation nur unter der Voraussehung gegeben wurde, daß die firchlichen Mittel nicht zureichen, so daß ein' sich ergebender Überschuß nach S. 5 des Gesehes vom 25. August 1876 zur Entlastung der Staatskasse verwendet werden müßte, ferner, daß jede weitere Verwilligung einer Staatshilse nur unter der gleichen Vorsausssehung erwartet werden kann.

Bu S. 6.

Dag die Pfarrwohnungen den Geiftlichen wie bisher ohne besondere Bergütung einzuräumen sind, ist selbstverständlich.

Aus den Rebengebänden könnte wohl vielfach ein wünschenswerter Ertrag für die gemeinsame Verwaltung bezogen werden, wie dies jett schon bei erledigten Pfarreien gewöhnlich geschieht. Allein das Eintreten fremder Leute in den Pfarrhof ist in der Regel mit solchen Unannehmlichkeiten für den Bewohner verbunden, daß es gerechtfertigt erscheint, auf einen solchen Ertrag von seiten der gemeinschaftlichen Verwaltung zu verzichten und die Rebengebände mit der Wohnung dem Geistlichen zu überlassen.

Dag als Zubehör einer Wohnung auf dem Lande auch der Hausgarten zu gelten hat, bedarf faum der Erwähnung.

Da nach dieser Erlänterung fein Zweisel ist, daß Dkonomiegebäulichkeiten und Hausgärten, wo solche vorhanden sind, als Zugehör der Dienstwohnungen betrachtet werden, und wie diese den Geistlichen ohne besondere Vergütung zum Genuß verbleiben sollen, so ist nicht abzusehen, warum die für alle Fälle zutressende Fassung des Entwurfs nach dem Bunsch der Diözesanshnoden Emmendingen, Freiburg, Lahr, Oberheidelberg und Schopsheim mit einer andern vertauscht werden sollte.

Im Übrigen erscheint es zulässig und wünschenswert, ben Geistlichen aus einer Holzkompetenz der Pfarrei, so lange diese in Natur verabreicht wird, das für den Hausbedarf erforderliche Quantum um einen den laufenden Preisen ent=

iprechenden Anschlag zu überlassen. Die Aufnahme ber betreffenden Bestimmung entspricht zugleich den Bünschen, welche von den Diözesanspnoden von Eppingen, Lahr, Lörrach, Willheim und Schopsheim geäußert worden sind.

Für den Geiftlichen auf dem Lande wird es sich nicht immer ganz vermeiden lassen, oder wenigstens in manchen Fällen wünschenswert sein, daß er einen kleineren Teil des vorhandenen Pfründeguts in eigene Bewirtschaftung nimmt, weil er manche Haushaltungsbedürfnisse nicht regelmäßig kausen kann, oder wenigstens teurer bezahlen müßte. Mit der Stellung des Geistlichen in der Gemeinde würde es aber nicht verträglich sein, wenn man ihn mit der Befriedigung seines desfallsigen Bedürfnisses auf die Beteiligung bei den öffentlichen Pachtversteigerungen verweisen wollte. Hiernach erscheint es notwendig, die Überlassung eines Teils des Pfründeguts an die Geistlichen um entsprechenden Anschlag vorzusehen. Dieselbe soll aber über das durch die häuslichen Bedürfnisse gegebene Maß nicht hinausgehen.

Bei einzelnen Teilen bes Pfründeeinkommens erscheint die Annahme nicht unbegründet, daß die Überweifung berfelben an die gemeinsame Berwaltung leicht Anftande von feiten der Pflichtigen zur Folge haben fonnte. Dies gilt allgemein von den im Berhältnis zum Gesamteinkommen übrigens unerheblichen Bürgernugungen. Es fann aber auch bei anderen Rompetenzteilen gutreffen, wie es denn 3. B. bisher bin und wieder ichon vorgekommen ift, daß gewisse Solzkompetenzen von seiten pflichtiger Gemeinden zwar an den Pfarrer ober Pfarrverwejer nach beffen Bedarf ohne weiteres verabreicht wurden, daß aber einer Befoldungsverwaltung gegenüber eine Beigerung eintrat, ber gegenüber mit Erfolg nicht immer aufgetreten werben fonnte. Es muß bie Möglichfeit gegeben fein, folche Rompetenzteile zur Bermeidung von Unftanden bem betreffenden Geiftlichen als Beftandteil feiner Befoldung zuzuweisen.

Bu §. 7.

Bürde die gemeinsame Berwaltung mit den auf den Pfründen sonst ruhenden Lasten ohne weiteres auch fämt-

lich

lich

nid

biir

Sto

bie

fre

gle

lid

me

יםש

ble

pfo

un

3

ich

un

fo

00

ho

Si

lichen von einer Verpflichtung befreit werben, welche ihnen nicht vermöge ihrer dienstlichen Stellung, sondern als Staatsbürger nach Maßgabe der Gesetze obliegt und auch von jedem Staatsdiener erfüllt werden nuß. Es kann daher nur davon die Rede sein, die Geistlichen von der Mehrbelastung zu bestreien, von welcher sie gegenüber von Staatsdienern mit gleichem Diensteinkommen in folge der besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Pfarrdienste betroffen werden.

In dieser Beziehung wäre nun wohl erwünscht gewesen, wenn wenigstens die Berichtigung der Steuern und Umlagen vorbehaltlich der Abrechnung des den Geistlichen zur Last bleibenden Betrags an den Besoldungen durch die Zentralspfarrkasse hätte übernommen werden können. Dies ist aber unthunlich, weil die Geistlichen als Inhaber der betreffenden Dienste der Steuerbehörde gegenüber als die Pslichtigen ersicheinen und weil dieselben dei Abgabe ihrer Kapitalrentensund Erwerbsteuererklärungen nicht nur auf ihr Diensteinstommen, sondern auch auf sonstige der Kapitalrentensteuer oder Erwerbsteuer unterliegende Bezüge Rücksicht zu nehmen haben.

Dagegen wird es, sofern die Geiftlichen rechtzeitig die ersforderlichen Materialien liefern, immer möglich sein, den von der Zentralpfarrkasse zu übernehmenden Steners beziehungssweise Umlagenmehrbetrag so zeitig sestzustellen und anzusweisen, daß derselbe den Geistlichen zu der Zeit, in welcher die Stenern und Umlagen berichtigt werden müssen, als Zuschuß zur Besoldung ausgefolgt werden fann.

Bu &. 8.

Das Pfründerecht der Geistlichen beruht auf bisher in unveränderter Geltung gebliebenen allgemeinen firchenrechtlichen Bestimmungen. Die Bedeutung desselben ist oben unter II. bereits näher erläutert und dabei ausdrücklich bemerkt worden, daß dieses Recht in seiner wesentlichen Bedeutung, wornach die Geistlichen als Pfründnießer gegen ihren Willen weder pensioniert noch versetzt werden können,

ħ,

it

11

h

n

it

11

n

durch die gemeinsame Verwaltung der Pfründen überhaupt nicht berührt wird.

Einer ausdrücklichen Wahrung besselben, wie sie von den Diözesanspnoden von Abelsheim, Emmendingen, Eppingen, Ladenburg-Weinheim und Müllheim gewünscht wird, bedarf es daher nicht, namentlich nicht in einem Gesetze, welches die Geistlichen lediglich von einer nach §. 92 Ziffer 4 der Kirchenversassung ihnen obliegenden Verpflichtung befreit.

Da diese Verpflichtung immerhin mit einem Teile des Pfründerechts in unmittelbarer Beziehung steht, so soll aber den mit vollem Pfründerecht bereits angestellten Geistlichen frei gestellt bleiben, auch diese Verpflichtung noch auf sich zu behalten, so lange sie auf ihrer dermaligen Diensistelle verbleiben.

Dies kann aber nur unter ber Boraussetzung geschehen, daß sie dann lediglich als Pfründnießer behandelt werden, und andere Bestimmungen, welche mit dem Pfründerecht nichts zu thun haben, auf sie keine Anwendung finden.

In dieser Beziehung ist nun aber nicht zweiselhaft, daß die Verleihung von Zulagen mit dem Pfründerecht in keinem Zusammenhang steht, serner, daß die neue Übertragung von Pfarrdiensten und die weitere Verleihung von Zulagen an Bedingungen geknüpft werden kann, welche die Durchführung einer im allgemeinen Interesse für notwendig erkannten Maßeregel zu sichern geeignet sind, was hier in der Weise gesichen soll, daß die Teilnahme an der gemeinsamen Berwaltung für alle diesenigen verdindlich wird, welche erstmals neu angestellt oder durch Zulagen weiter aufgebessert werden wollen.

Hiernach find auch die Anträge der Diözesanspnoden Emmendingen, Freiburg, Lörrach, Müllheim und Schopfheim zu beurteilen, welche die letten nenn Worte des Paragraphen gestrichen, beziehungsweise abgeändert wünschen.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs werden einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen.

gleic

bezie